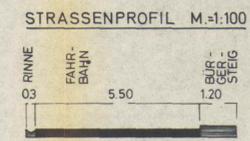
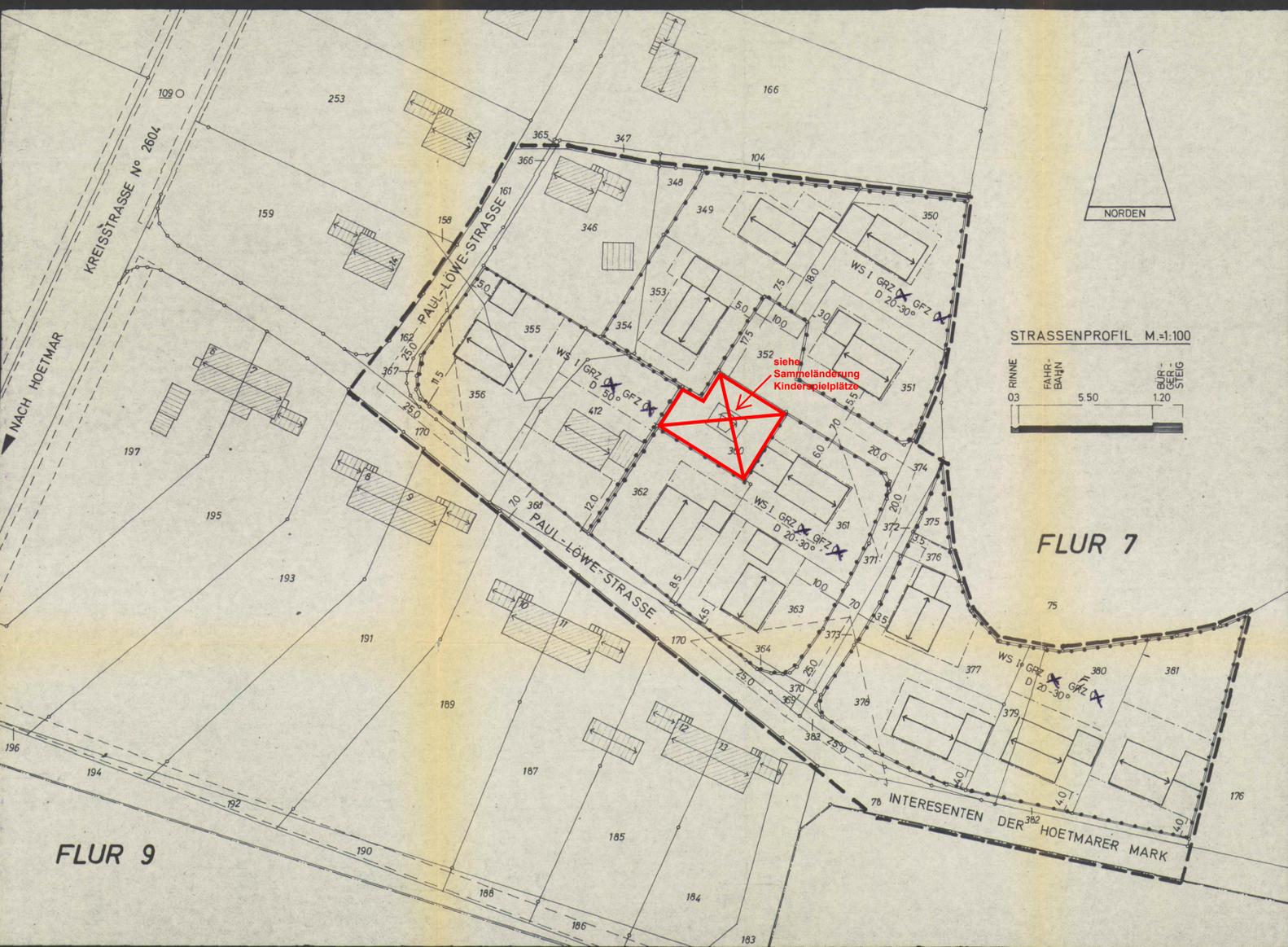


BEBAUUNGSPLAN FRECKENHORST "VOGELFELD"

Nr. 3.03

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG

VOM 19. 1. 1965



FLUR 7

FLUR 9

M. = 1 : 500

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

AUF GRUND DER §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEINWESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S 656) §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) § 103 DER BAUORDNUNG NW VOM 27.1.1970 (GV NW S 96) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 2 BUNDESBAUGESETZ UND § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBl I S. 1237) WIRD FOLGENDES FÜR DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET FRECKENHORST "VOGELFELD" IN FRECKENHORST FESTGESETZT:

STELLUNG UND GESTALTUNG DER BAUKÖRPER
 1. WOHNGEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN SIND BEZÜGLICH DER LAGE UND DER FIRSTRICHTUNG DEN BEBAUUNGSPLAN "VOGELFELD" ENTSPRECHEND ANZUORDNEN.
 2. DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE IST GEMÄSS ANORDNUNG DER STADT FRECKENHORST ANZULEGEN.
 3. FREISTEHENDE MASSIVE PKW GARAGEN DÜRFEN NICHT ÜBER 2,50m HOCH SEIN UND MÜSSEN FLACHDÄCHER HABEN. FERTIG GARAGEN AUS BETONPLATTEN, ETERNIT, STAHL USW. KÖNNEN AUSNAHMEWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS STRASSEN-BILD DADURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD. KELLER GARAGEN UND ANDERE TIEFGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
 4. FÜR JEDES GRUNDSTÜCK DARF NICHT MEHR ALS EINE ZUFAHRT ZUR STRASSE ANGELEGT WERDEN. AUSNAHMEN KÖNNEN IN BESONDEREN FÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN. VOR DEN GARAGEN IST EINE ABSTELLPLATZ VON MINDESTENS 5,50m TIEFE BIS ZUR VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINZURICHTEN.
 5. FORM, FIRSTRICHTUNG, NEIGUNG UND WERKSTOFF DER DÄCHER SIND BEI UM- UND ANBAUTEN DER UMGEBUNG ANZUPASSEN.
 6. DREMPSEL BEI EINGESCHÖSSIGEN GEBÄUDEN MIT EINER TRAUFEHÖHE BIS 350cm SIND IN DER HOHE BIS 0,35m VON OBERKANTE FUSSBODEN DES DACHGESCHOSSES BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE ZULÄSSIG.
 7. ES SIND PUTZ UND VERBLENDBAUTEN ZUGELASSEN.

SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN
 1. DIE ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGS- UND VORDEREN BAULINIEN BZW. VORDEREN BAUGRENZEN BEFINDLICHEN FLÄCHEN GELTEN ALS VORGÄRTEN. VORGÄRTEN DÜRFEN ZUR STRASSE UND ZUR SEITLICHEN GRENZE HIN (NACHBARN) KEINE FESTE EINFRIEDIGUNG ERHALTEN. VORGÄRTENFLÄCHEN SOLLN EINHEITLICH MIT RASEN BEFESTIGT UND MIT STRÄUCHERN UND BÄUMEN BEPFLANZT WERDEN. ALS EINFRIEDIGUNG ZUR STRASSE HIN DÜRFEN LEBENDE HECKEN DIE HOHE VON 0,60m UND AB GRENZUNGSPLETTEN DIE HOHE VON 0,30m GEMESSEN VON DER BÜRGERSTEIGHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
 2. AUF DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE HINTER DEN VORDEREN BAULINIEN BZW. BAUGRENZEN LIEGEN UND AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINFRIEDIGUNGEN UNTER BEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN DES NACHBARRECHTSGESETZES (NACH G. NW) GV NW 1969 SEITE 180 ZULÄSSIG.

X von der Genehmigung ausgeschlossen

DER VERBAND DER BÜRGERMEISTER
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 AKZ. 34.3.1-5210

KATASTERNACHWEIS		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
--- WS ---	GEMARKUNGSGRENZE	WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET
--- WR ---	FLURGRENZE	WR	REINES WOHNGEBIET
--- WA ---	EIGENTUMSGRENZE	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
--- MI ---	FLURSTÜCKSGRENZE	MI	MISCHGEBIET
--- MK ---	NUTZUNGSARTGRENZE	MK	KERNGEBIET
--- GE ---	GEBÄUDEUMRISSLINIE	GE	GEWERBEGEBIET
△ 52	TRIGONOMETRISCHER PUNKT	SO	SONDERGEBIET
o 143	POLYGONPUNKT	BAUGRUNDSTÜCK FÜR GEMEINDEBEDARF
•	KLEINPUNKT	□	ÜBERBAUBARE FLÄCHE
▲ 67	HÖHENBOLZEN	□	MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG
123	FLURSTÜCKNUMMER	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
SONSTIGES		110.0 III 50°	DAVON DAS II. OD. III. IM AUSGEBAUTEN DACHGE.
150°	VORHANDENE BEBAUUNG WOHNGEBÄUDE MIT VORH. VOLLGESCHOSSEN U. DACHNEIGUNG	III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZ
150°	VORHANDENE BEBAUUNG NEBENGEBAUDE	III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
↔	HAUPTFIRSTRICHTUNG	GRZ 04	GRUNDFLÄCHENZAHL
↖	SATTELDACH BIS 30° DACHNEIGUNG	GFZ 07	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
↗	SATTELDACH ÜBER 30° DACHNEIGUNG	BMZ 30	BAUMASSENAHLE
50°	DACHNEIGUNG TR. 350 TRAUFEHÖHE BIS 350	BAUWEISE	
1h	EINHÜFTIGES SATTELDACH	○	OFFENE BAUWEISE
F	FLACHDACH	△	EINZEL UND DOPPELHÄUSER
w	WALMDACH	△	HAUSGRUPPEN
PL	PULTDACH	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
M	MANSARDDACH	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
34	HAUSNUMMER	---	PLANGEBIETSGRENZE
II	GESCHOSSZÄHL	---	GRENZE DER GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE
70	HÖHENLINIEN	---	BAULINIE
	BÖSCHUNGEN	---	BAUGRENZE
	FAHRBAHN UND GEHWEGEBEGRENZUNG	---	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NEU
○ 55.90	GRADIENTENHÖHEN ÜBER NN	---	HAUSNUMMER
---	STRASSENACHSE	---	GRADIENTENHÖHE ÜBER NN
R = 50m	BOGEN MIT RADIANANGABE	---	UMFORMERSTATION
P	PARKPLATZ	---	ANPFLANZUNG VON BAUM U. STRAUCHGRUPPEN
---	BACHLAUF	---	VERKEHRSFLÄCHEN
---	ENTWÄSSERUNGSKANAL MIT EINSTEIGESCHACHT	P	PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH
---	REGENEINLAUF	---	GRÜNFLÄCHE
---	LICHTMAST BETONMAST U.A.	---	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
HM	HOCHSPANNUNGSMAST	---	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
---	HOCHSPANNUNGSLEITUNG U. ERDKABEL	---	FLÄCHE FÜR DIE LAND U. FORSTWIRTSCHAFT
---	SCHUTZSTREIFEN DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG	---	PARKANLAGE
---	UMFORMERSTATION	---	SPORTPLATZ
---	BAHINANLAGE	---	SPIELPLATZ
---	GLEISANLAGE	---	SCHULE
---	ZU ERHALTENDE BÄUME	---	KRANKENHAUS
---	ZU ERHALTENDE BAUM U. STRASSENGRUPPEN	---	KIRCHE
UNVERÄNDERT BESTEHENBLEIBENDE FESTSETZUNGEN		---	KINDERGARTEN
---	BAUGEBIETS U. NUTZUNGSRENZE	---	MIT GEH. FAHR U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
---	BAULINIE	---	HAUPTFIRSTRICHTUNG
---	BAUGRENZE	---	SATTELDACH BIS 30° DACHNEIGUNG
---	GRENZE DER GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE	---	SATTELDACH ÜBER 30° DACHNEIGUNG
---	REINES WOHNGEBIET	---	DACHNEIGUNG TR. 350 TRAUFEHÖHE BIS 350
---	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	---	EINHÜFTIGES SATTELDACH
---	MISCHGEBIET	---	WALMDACH
---	KERNGEBIET	---	PULTDACH
---	GEWERBEGEBIET	---	FLACHDACH
---	INDUSTRIEGEBIET	---	MANSARDDACH
---	GESCHLOSSENE BAUWEISE	---	STELLPLÄTZE
---	OFFENE BAUWEISE	---	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN		---	GARAGEN
---	GRENZE DER LANDSCHAFTSSCHUTZFLÄCHE	---	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
---	GRENZE NATURSCHUTZGEBIET	---	STRASSENACHSE
---	GRENZE WASSERSCHUTZGEBIET	---	BOGEN MIT RADIANANGABE
---	GRENZE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	---	ENTWÄSSERUNGSKANAL MIT EINSTEIGESCHACHT
---	WASSERFLÄCHE	---	
---	FLURSTÜCKSGRENZE NEU (VORSCHLAG)	---	

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEO-DATISCH EINDEUTIG IST.

Warendorf, DEN 4. NOV. 1971

WILH. HELLMANN
 4412 FRECKENHORST
 KREISVERMESSUNGSAMT
 RUF. (027581) 4282

GEÄNDERT AM 1.3.1971

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) B.-BAUG. VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS VOM 27.10.1966 DER STADT FRECKENHORST AUFGE-SETZT.

FRECKENHORST, DEN 1.3.1971

FRECKENHORST, DEN 27.10.1966

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES B.-BAUG. VOM 23.6.1960 UND § 4 (28) DER G.O. NW AM 8.10.1971 ALS FENTLICH AUSGELEGEN AUF GRUND DES RATS BESCHLUSSES VOM 16.3.1971

FRECKENHORST, DEN 24.5.1971

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (10) DES B.-BAUG. VOM 23.6.1960 UND § 4 (28) DER G.O. NW AM 8.10.1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRECKENHORST, DEN 8.10.1971

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES B.-BAUG. VOM 23.6.1960 GENEMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 8. März 1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 AKZ. 34.3.1-5210

FRECKENHORST, DEN 17.5.1972

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

AUSFERTIGUNG